

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wieskau

Inhaltsübersicht

Teil I

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten
- § 5 Gewerbliche Nutzung
- § 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Vornahme der Bestattung
- § 8 Trauerfeiern
- § 9 Ausgrabungen

Teil II

- § 10 Grabstätten
- § 11 Reihengräber
- § 12 Anonyme Gräber
- § 13 Wahlgräber
- § 14 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 15 Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern
- § 16 Urnengräber
- § 17 Ruhefristen

Teil III

- § 18 Grabpflege
- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Kriegsgräber
- § 21 Alte Rechte
- § 22 Gebühren
- § 23 Haftung
- § 24 Ausnahme
- § 25 Ordnungswidrigkeit
- § 26 Inkrafttreten

Anlage

- Gebührensatzung
- Gebührenordnung

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. F. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002), in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau in seinen Sitzungen am 16. August 1995 und 23.10.2009 die Friedhofssatzung und die 1. Änderungssatzung beschlossen.

Teil I

§ 1 Zuständigkeit

Die Gemeinde Wieskau ist die zuständige Behörde für sämtliche Aufgaben aufgrund dieser Satzung.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Der kommunale Friedhof dient der ordnungsgemäßen Bestattung und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren.
- (2) Auf dem Friedhof können alle Personen bestattet werden, die zuletzt in der Gemeinde Wieskau (einschließlich OT Cattau) gewohnt haben, bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Wieskau waren oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden, wenn der/die Verstorbene eine besondere Beziehung zum Territorium gehabt hat und die Pflege der Grabstätte gewährleistet ist.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof Cattau ist täglich geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Verwaltung und der jeweils beauftragten Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende sowie lärmbelästigende Arbeiten durchzuführen,
- d) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzuladen,
- f) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde - ,
- g) das Betreten der Leichenhalle ohne Erlaubnis.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Betätigung

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 17.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen sind der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Zeitpunktes spätestens 48 Stunden vor der geplanten Bestattung anzuzeigen. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, sich nach den Terminvorstellungen des mit der Bestattung beauftragten Unternehmens zu richten.

§ 7 Vornahme der Bestattungen

- (1) Die Bestattungen werden grundsätzlich von der Friedhofshalle aus vorgenommen. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Beerdigung an der Grabstelle von der Ordnungsmäßigkeit derselben zu überzeugen.
- (2) Die Verstorbenen sind in verschlossenen Särgen zu überführen. Die Säрге müssen den jeweiligen vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Leichen können am Tag der Beerdigung bis zum Zeitpunkt ihrer Beisetzung in der Friedhofshalle aufgebahrt werden. Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Säрге Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen.

Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

- (5) Für den Transport von der Friedhofshalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen.
Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. Bestattungsunternehmen zu stellen.
Diese zeichnen auch für den Transport des Grabschmuckes zur Grabstelle verantwortlich.
- (6) Vor den Bestattungen hat der Nutzungsberechtigte an Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern Grabzubehör, Grabmale, Fundamente oder Einfassungen, die beim Ausheben des Grabes hindern, entfernen zu lassen.
- (7) In jeder Grabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zusammen mit einem gleichzeitig verstorbenen Elternteil oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, beizusetzen.
- (8) Die Oberkante des Sarges muß mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche liegen, wobei der Grabhügel nicht mitgerechnet wird.

§ 8 Trauerfeiern

- (1) Bei einer Trauerfeier steht die Friedhofshalle zur Aufbewahrung der Leiche zur Verfügung.
- (2) Die Särge dürfen während der Trauerfeier nicht mehr geöffnet werden (siehe § 7 Abs. 4).
- (3) Nach Beendigung der Trauerfeier ist die gärtnerische Ausschmückung wieder zu entfernen.

§ 9 Ausgrabungen

- (1) Das Ausheben und die Verfüllung der Gräber wird von der Gemeinde veranlasst. Die dabei entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Entstandene Schäden an Nachbargräbern sind durch den Verursacher zu beheben.
- (2) Ausgrabungen von Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden, soweit sie nicht auf Anordnung einer dazu bevollmächtigten Behörde veranlasst werden.
- (3) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund erteilt werden.
- (4) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

Teil II

§ 10 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden durch die Gemeinde zugewiesen, sie bleiben Eigentum der Gemeinde. Rechte an den Grabstätten bestehen nur nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden angelegt als
 - a) Reihengräber (einfach oder doppelt)
 - b) Urnen – Reihengräber
- (3) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Dabei ist sich an bestehende Maße zu orientieren.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Über die Zuteilung wird von der Gemeinde ein Nachweis geführt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen – nach Ablauf der Ruhezeit – wird 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffendem Grabfeld bekanntgemacht.

§ 12 Anonyme Gräber

- (1) Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Fläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.
- (2) Gleiches trifft auch für anonyme Urnen-Reihengrabstätten zu.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Die Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, deren Lage grundsätzlich vom Nutzungsberechtigten gewählt werden kann.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag jeweils bis zu 30 Jahre verlängert werden.
- (3) Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist in der Regel bei Eintritt des Bestattungsfalles möglich. Über den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Der oder die Nutzungsberechtigten haben der Gemeinde jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

§ 14

Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde ohne Befragung der Angehörigen über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (2) Wird das Nutzungsverhältnis an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten aufgekündigt, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen zu lassen. Eingebrachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat kündigen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Grabstätte neu belegt werden.

§ 15

Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn,
 - a) die Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt sind
 - b) die Grabstätten gärtnerisch oder baulich vernachlässigt werdenDie Entziehung ist schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei ungepflegten Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte bekannt sind und die eine Pflege der Grabstätten verweigern, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch Dritte pflegen lassen.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht auffindbar, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen und einebnen. Bei Wahlgräbern kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden.

§ 16

Urnengräber

- (1) Urnen können beigesetzt werden
 - a) in Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen
 - b) in Urnen-Reihengräbern 1 Urne
 - c) in Urnenwahlgräbern bis zu 4 Urnen
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnengräbern ist die Gemeinde befugt, die Urnen zu entfernen und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an Urnen-Wahlgrabstätten kann auf Antrag bis zu 15 Jahren verlängert werden.

§ 17

Ruhefristen

- (1) Die Ruhezeit in Reihen- und Wahlgräbern beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen-Reihen- und Urnen-Wahlgrabstätten beträgt 15 Jahre.

- (3) Die Nutzungszeit ist bei allen Grabstätten mit der Ruhezeit identisch.
Die Nutzungszeit kann verlängert werden.

Teil III

§ 18 Grabpflege

- (1) Alle Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Bestattung in einer des Friedhofs würdiger Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Bepflanzung muß sich in die Umgebung harmonisch einfügen. Hierzu sind nur geeignete Gewächse zu verwenden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann diese eingeebnet und eingesät und bepflanzt werden. Den Verantwortlichen wird vorher eine Frist von 2 Monaten zur Herrichtung gesetzt.
Ist die Anschrift nicht bekannt, genügt die öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Für die Unterhaltung der Grabstätten zeichnen die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabaufbauten sowie das Grabzubehör einschließlich der Grabschmuck müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (2) An bereits vorhandene Grabanbauten sowie dem Zubehör ist sich zu orientieren.
- (3) Grabaufbauten, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von den Angehörigen oder Berechtigten instandgesetzt oder entfernt werden.
Für Schäden, die durch Einsturz der Anlage oder Ablösung von Teilen derselbe entstehen, haften die jeweils Berechtigten.

§ 20 Kriegsgräber

Die Kriegsgräberanlagen werden von der Gemeinde unterhalten.

§ 21 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits Nutzungsvereinbarungen bestehen, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.
Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 22 Gebühren

Die Gemeinde ist befugt, für erbrachte Leistungen entsprechend der Friedhofssatzung Gebühren festzusetzen. (siehe zuständige Gebührenordnung der Gemeinde)

§ 23 Haftung

Die Gemeinde Wieskau haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 24 Ausnahmen

Über notwendige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entscheidet die Gemeinde als zuständige Behörde.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 u. 5 dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt gemäß § 6 (7) GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Wieskau.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wieskau, d. 16. August 1995, 23.10.2009

gez. Bürgermeister - Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Wieskau wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem. „Fuhneue“, 3. Jahrgang, Nr. 11 vom 10.11.1995, bekanntgemacht.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wieskau wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“, Nr. 23/2009 vom 12.11.2009, bekanntgemacht.